

Haushaltssatzung

der Gemeinde Beselich für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07. März. 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) hat die Gemeindevertretung am 18.12.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

im Ergebnishaushalt	<u>im ordentlichen Ergebnis</u> mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	10.650.906 €
	mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	10.582.227 €
	<u>im außerordentlichen Ergebnis</u> mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	15.475 €
	mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	500 €
	mit einem <u>Überschuss</u> von	83.654 €
im Finanzhaushalt	mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.058.305 €
	und dem Gesamtbetrag der	
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	881.475 €
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.678.000 €
	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	332.461 €
	mit einem Finanzmittelfehlbetrag des Haushaltsjahres von	1.070.682 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden keine veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden keine veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 450.000,- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 240 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 240 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 285 v.H. |

§ 6

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans am 18.12.2015 beschlossene Stellenplan.

§ 7

- (1) Nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Auszahlungen bzw. Aufwendungen i.S. des § 100 HGO sind über- und außerplanmäßige Auszahlungen bzw. Aufwendungen, wenn sie den Betrag von 10.000,- € nicht übersteigen.
Abweichend hiervon entscheidet der Bürgermeister über diese Auszahlungen bzw. Aufwendungen, soweit sie den Betrag von 5.000,- € nicht übersteigen.
- (2) Jeder Produktbereich bildet ein Budget. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Mittel der Fraktionen, die Verfügungsmittel des Bürgermeisters und des Vorsitzenden der Gemeindevertretung, die nicht zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen der Kontenklasse 6200000 bis 6599999 bilden ein eigenes Budget. Zahlungswirksame Mehrerträge eines Budgets können zur Deckung von Mehraufwendungen des gleichen Budgets gemäß § 19 Abs. 2 GemHVO herangezogen werden. Mittel aus den Budgets sind grundsätzlich übertragbar, wobei die Zustimmung zur Übertragung der jeweiligen Kostenstelle nach begründeter Gemeindevorstandsvorlage die Gemeindevertretung trifft.

Beselich, den _____

Der Gemeindevorstand

Franz
Bürgermeister